

in jedem solchen Falle vorher noch bei dem Einwohneramte um Erlaubnißschein zur Aufnahme von genannten Ziehkindern nachzusehen, welcher ihnen gebührenfrei, jedoch jedesmal nur bis auf Widerruf erteilt werden wird.

3. Bei der Erlaubnißerteilung zur Aufnahme von Ziehkindern wird die Königliche Polizei-Direktion nur solche Personen berücksichtigen, welche unbescholtenen Rufes, von sittlicher Bildung und zur Erziehung von Kindern überhaupt geeignet sind, auch in angemessenen geordneten Verhältnissen leben und gesunde Wohnungen inne haben, und sind zunächst die Polizei-Inspectoren angewiesen, im gegebenen Falle die hierzu erforderlichen Notizen unmittelbar einzuziehen.

4. Bei Annahme von Zieh- oder Pflegekindern haben die Zieheltern wegen des Ziehgeldes mit den Angehörigen der Kinder sich selbst zu einigen und sicher zu stellen.

5. Die Zieheltern haben bei der Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder, deren Zahl in der Regel nicht mehr als zwei zu gleicher Zeit betragen soll, im Wesentlichen nach der ihnen behändigten Instruction und der damit verbundenen Belehrung über Kinderpflege in den ersten Lebensjahren sich zu richten, dabei aber den Rath und die Anweisung Seiten der sie besuchenden Aufsichts-Damen vom Frauenverein mit Bescheidenheit und Höflichkeit aufzunehmen und genau zu befolgen. Das gleiche Verhalten haben sie auch gegen die sie besuchenden Polizeiärzte oder Polizei-Inspectoren jederzeit zu beobachten.

6. Wenn Ziehkinder mit den Zieheltern die Wohnung wechseln, so ist dies von den Letzteren sofort bei der betreffenden Bezirksstelle anzumelden. Wenn aber Ziehkinder aus der Pflege entnommen oder verstorben sein sollten, so ist hiervon längstens binnen 24 Stunden bei dem Einwohneramte von den Zieheltern Anzeige zu erstatten. In gleicher Frist sind auch neuaufgenommene Ziehkinder jederzeit daselbst anzumelden.

7. Die Hebammen sind auch ferner verpflichtet, von jeder durch sie geschehenen außerehelichen Entbindung der Königlichen Polizei-Direktion binnen 24 Stunden nach erfolgter Niederkunft Anzeige zu erstatten und haben hierbei künftighin zugleich über das Verbleiben des neugeborenen Kindes möglichst sichere Nachricht beizufügen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Strafe (Geld- oder Haftstrafe) belegt werden.

II. Oeffentl. Belustigungen, Schaustellungen, Kunstproductionen u. betr.

Bemerkung. Das Regulativ, die dramatischen, musikalischen und andern Darstellungen, in gleichen die Tanzbelustigungen in hiesiger Residenz betreffend, vom 23. Aug. 1858, ist, weil die darin enthaltenen Bestimmungen durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zum Theil aufgehoben, zum Theil modificirt worden sind und eine Revision desselben in Aussicht steht, hier in Wegfall gekommen.

III. Bestimmungen in Bezug auf Reiten und Fahren, insbesondere auch über das Droschken-, Fiaker- und Omnibuswesen.

1) Auszug aus dem revid. Regulativ für das Droschken-Fuhrwerk zu Dresden vom 1. Aug. 1872.

§ 1. Wer das Droschkenfuhrwerk in hiesiger Stadt betreiben will, bedarf dazu einer auf seine Person lautenden polizeilichen Concession.

Der Mangel einer Concession schließt jede Berechtigung zum Befahren der öffentlichen Plätze und Straßen der Stadt mit einspännigem Lohnfuhrwerk Behufs der Aufnahme von Fahrgästen aus.

Die Verpachtung oder Veräußerung des durch die Verleihung einer solchen Concession zugestandenen Befugnisses an Dritte ist unzulässig.

§ 3. Jede Droschke, welche in Betrieb gesetzt wird, muß nach polizeilicher Vorschrift construirt, an der Rückseite, sowie an den beiden Seiten des Wagens mit einer leicht erkennbaren, 1 Dm. hohen, mit Delfarbe aufgemalten (nicht angehängten) Nummer versehen und sonst in gutem Zustande, innen und außen rein und gut lackirt sein.

Bevor sie in Betrieb kommt, ist hierzu die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 6. Die Droschken-Eigenthümer dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren bedienen, welche mit einem polizeilichen Erlaubnißschein zum Droschkenfahren versehen sind.

Dieser Erlaubnißschein wird den Kutschern nach vorausgegangener Verpflichtung durch die Königliche Polizei-Direktion erteilt.

Concessionare, welche selbst Droschken fahren wollen, bedürfen zwar eines besonderen Erlaubnißscheines hierzu nicht, sie müssen jedoch den von der Königlichen Polizei-Direktion an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen ebenfalls genügen und sind allen in diesem Regulative bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 7. Den Concessionaren liegt ob, die Kutscher und, wenn sie selbst fahren, sich selbst mit der von der Königlichen Polizei-Direktion vorgeschriebenen Livrée zu bekleiden und sind dafür verantwortlich, daß diese Livrée stets in gutem Zustande erhalten werde.

§ 9. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke übernehmen, dem nicht von der Königlichen Polizei-Direktion ein auf seinen Namen lautender polizeilicher Erlaubnißschein ausgefertigt worden ist.

Dieser Erlaubnißschein dient ihm als Legitimation für seine Qualification als Droschkenkutscher.

§ 13. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während er die Droschke fährt, die von der Königlichen Polizei-Direktion vorgeschriebene Livrée zu tragen.

Dieselbe besteht bis auf Weiteres in hellblauem Tuchrock nach Probe mit rothem, niedergeschlagenen Kragen und gelben Metallknöpfen, in dunklen Tuchbeinkleidern, blauer Tuchmütze mit Leberschirm, Sturmriemen, rothem Tuchbesatz am Rande und mit breitem Deckel von Glanzleder oder statt deren in schwarzlackirtem Filzhut mit breiter Krempe, Sturmriemen und Lederband über der Krempe, und bei ungünstiger Witterung überdies in einem blauen Tuchmantel, und muß stets in gutem und reinlichem Zustande sein. Das Tragen von Pelzen ist nur in den Wintermonaten gestattet und müssen letztere mit reinlichem Ueberzug, aus Tuch bestehend, versehen sein.